

Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf

STATUTEN

Die Gemeindeversammlungen

- gestützt auf § 164ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992* und § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969**

beschliessen:

A) Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	<p><u>§ 1</u> 1 Unter dem Namen "Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf" besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband.</p> <p>2 Der Sitz des Verbandes befindet sich in Mühledorf.</p> <p>3 Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat des Kantons Solothurn.</p>										
	<p><u>§ 2</u> Der Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf bezweckt die zeitgemässe Gestaltung und den Unterhalt des Friedhofes in Aetingen und Mühledorf sowie die vorschriftsgemässe Bestattung aller Verstorbenen aus den Verbandsgemeinden.</p>										
Mitgliedschaft	<p><u>§ 3</u> Dem Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf gehören folgende Gemeinden und Einwohnergemeinden an:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Aetigkofen</td> <td>Kyburg-Buchegg</td> </tr> <tr> <td>Aetingen</td> <td>Mühledorf</td> </tr> <tr> <td>Brügglen</td> <td>Tscheppach</td> </tr> <tr> <td>Hessigkofen</td> <td>Unterramsern</td> </tr> <tr> <td>Küttigkofen</td> <td></td> </tr> </table>	Aetigkofen	Kyburg-Buchegg	Aetingen	Mühledorf	Brügglen	Tscheppach	Hessigkofen	Unterramsern	Küttigkofen	
Aetigkofen	Kyburg-Buchegg										
Aetingen	Mühledorf										
Brügglen	Tscheppach										
Hessigkofen	Unterramsern										
Küttigkofen											
Bekanntmachungen	<p><u>§ 4</u> Die vom Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf ausgehenden Bekanntmachungen sind in den Anzeigern Bucheggberg/Wasseramt zu veröffentlichen.</p>										
Auflage	<p><u>§ 5</u> Auflagepflichtige Geschäfte sind in den Verbandsgemeinden aufzulegen.</p>										

B) Vorbehaltenes Recht der Verbandsgemeinden

- Vorbehaltenes Recht **§ 6** Den Verbandsgemeinden werden insbesondere folgende Rechte eingeräumt:
- a) Die Verbandsgemeinden wählen ihre Mitglieder nach § 12 in die Friedhofkommission gemäss ihren eigenen Gemeindeordnungen.
Die Gewählten sind innert 14 Tagen nach erfolgter Wahl dem bisherigen Präsidenten der Friedhofkommission schriftlich zu melden.
 - b) Die Verbandsgemeinden haben das Recht, bei der Friedhofkommission schriftlich Anträge zu Handen der Organe des Zweckverbandes einzureichen.
 - c) Der Voranschlag ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

C) Organe des Zweckverbandes

- Organe **§ 7** Die Organe des Zwecksverbandes sind:
- a) Die Zweckverbandsversammlung
 - b) Die Friedhofkommission
 - c) Die Rechnungsprüfungskommission
- Die Zweckverbandsversammlung **§ 8** Die Zweckverbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus sämtlichen Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und wird vom Vorsitzenden der Friedhofkommission präsiert.
- Einberufung **§ 9** 1 Die Zweckverbandsversammlung tritt zusammen:
- a) Auf Beschluss der Friedhofkommission
 - b) Auf schriftliches Begehren einer Verbandsgemeinde
- 2 Die Zweckverbandsversammlung tritt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes* ordentlicherweise zweimal jährlich zusammen zur Aufstellung des Voranschlages und zur Rechnungsabnahme und ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern.
- Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung **§ 10** In die Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung fallen sämtliche Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Friedhofkommission zur Beschlussfassung übertragen sind, insbesondere:
- a) Wahl des Präsidenten des Zweckverbandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission

		<ul style="list-style-type: none"> c) Festsetzung des Voranschlages d) Genehmigung der Jahresrechnung e) Änderung der Zweckverbandsstatuten f) Erlass oder Abänderung einer Friedhofordnung g) Festsetzung von Gehältern und Entschädigungen (Budget) h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Fremdgeldern i) Festsetzung der Beiträge der Verbandsgemeinden k) Abschluss von Verträgen und Grundbuchgeschäften l) Erstellung von Bauten und Anlagen m) Festsetzung des Austrittsgeldes nach § 23, Abs. 2
Beschlussfassung	<u>§ 11</u>	<p>1 Für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 32-40 des Gemeindegesetzes.</p> <p>2 Vorbehalten bleibt § 6, Buchstabe a</p>
Die Friedhofkommission	<u>§ 12</u>	<p>1 Die Friedhofkommission besteht aus 9 Mitgliedern (Verbandsgemeinden), wovon 1 Mitglied die Aufgabe als Präsident/in, 1 Mitglied die Aufgabe als Vizepräsident/in, 1 Mitglied die Aufgabe als Aktuar/in und 1 Mitglied die Aufgabe als Kassier/in wahrnimmt. Muss ein Nichtmitglied als Kassier/in gewählt werden, so nimmt letzteres mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.</p> <p>2 Mit beratender Stimme können zudem folgende Personen an den Sitzungen teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Friedhofgärtner - Der Bestatter - Ein Mitglied des Kirchgemeinderates
Amts-dauer	<u>§ 13</u>	Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons Solothurn zusammen (Kommissionswahlen).
Einberufung	<u>§ 14</u>	Die Friedhofkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 3 Mitgliedern der Kommission. Nach Ablauf der Amtszeit hat der bisherige Präsident der Friedhofkommission die neu-gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung einzu-berufen.
Beschluss-fähigkeit	<u>§ 15</u>	Die Friedhofkommission ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind.

- Aufgaben **§ 16** Der Friedhofskommission obliegen folgende Geschäfte:
- a) Wahlen:
 - 1 Konstituierung: Bestimmung des Vizepräsidenten, des Aktuars und des Kassiers.
 - 2 Wahl des Totengräbers und des Friedhofgärtners.
 - 3 Anstellung von Hilfspersonal.
 - b) Antragstellung in sämtlichen Geschäften, welche in die Beschlusskompetenz der Zweckverbandsversammlung fallen.
 - c) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die den ordentlichen Unterhalt des Friedhofes zum Gegenstand haben.
 - d) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und über Nachtragskredite im Betrag von höchstens Fr. 1000.-- pro Geschäft.
 - e) Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.
 - f) Bewilligung von Gesuchen für die Bestattung von Verstorbenen aus Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören.
 - g) Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung.
- Die Rechnungsprüfungs-kommission **§ 17** Die Rechnung wird im Turnus von der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde geprüft. Diese überprüft das Rechnungswesen nach den Bestimmungen des solothurnischen Gemeinderechts und erstattet der Zweckverbandsversammlung Bericht.

D) Finanzielles

- Rechnungs-führung **§ 18** Der Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf führt eine selbständige Rechnung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Er verwaltet eigenes Vermögen und Spezialfonds.
- Kosten-verteilung **§ 19**
- 1 Zur Deckung der Kosten haben die Einwohnergemeinden des Zweckverbandes Beiträge nach dem Verbandsbudget zu leisten.
 - 2 Der Kostenverteiler richtet sich nach den Einwohnerzahlen. Massgebend ist der Stand der Einwohnerzahlen am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

3 Zur Deckung der eigentlichen Grab- und Grabgestaltungskosten wird den Hinterbliebenen nach dem Gebührentarif der Friedhofverordnung Rechnung gestellt.

Aufnahme von Fremdgeldern

§ 20

Der Friedhofzweckverband kann nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung Fremdgelder aufnehmen, die von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen nach § 19 abzuführen und zu verzinsen sind.

Eigentumsrecht

§ 21

Das Grundstück der Friedhofanlage Aetingen GB Nr. 87 ist Eigentum der Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf.

Eigentümer der Grundstücke der Friedhofanlage Mühledorf sind:

- a) GB Nr. 42 Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf
- b) GB Nr. 56 Gemeinde Mühledorf
- c) GB Nr. 57 Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf

Die Nutzung der Grundstücke GB Nr. 42 in Mühledorf, GB Nr. 87 in Aetingen der Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf und GB Nr. 56 der Gemeinde Mühledorf wird in einem speziellen Vertrag geregelt.

E) Haftung, Austritt, Auflösung und Liquidation

Haftung

§ 22

Für die Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des Zweckverbandes. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile nach § 19 Nachzahlungen zu leisten.

Austritt Kündigung

§ 23

- 1 Eine Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für die bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt während eines Jahres weiterbestehen.
- 2 Die austretende Verbandsgemeinde hat dem Zweckverband ein einmaliges Austrittsgeld für den Unterhalt der verbleibenden Gräber zu leisten. Grundlage zur Berechnung sind die von der austretenden Gemeinde bezahlten jährlichen Beiträge, aufgerechnet für die nächsten 10 Jahre unter angemessener Berücksichtigung solcher Investitionen mit länger als 10 Jahre dauernden Amortisationszeit.

- | | | |
|--|--------------------|--|
| Auflösung und Erweiterung des Zweckverbandes | <u>§ 24</u> | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Zweckverbandsversammlung beschlossen werden unter dem Vorbehalt übereinstimmender Beschlüsse aller Verbandsgemeinden (§ 183 Gemeindegesetz). 2 Neu eintretende Verbandsgemeinden haben eine von der Zweckverbandsversammlung beschlossene, angemessene Einkaufssumme zu bezahlen. |
| Liquidation | <u>§ 25</u> | Bei einer Auflösung und Liquidation des Zweckverbandes gehen Aktiven und Passiven an jene Organisation über, welche den Zweck des Zweckverbandes weiterführen wird. |
| Streitigkeiten | <u>§ 26</u> | Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Einwohnergemeinde urteilt das Verwaltungsgericht. |

F) Schlussbestimmungen

- | | | |
|----------------------------|--------------------|---|
| Ergänzendes Recht | <u>§ 27</u> | <ol style="list-style-type: none"> 1 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes*. 2 Die Gemeindeordnung der Sitzgemeinde findet als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung. |
| Inkrafttreten der Statuten | <u>§ 28</u> | <ol style="list-style-type: none"> 1 Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Zweckverbandsversammlung, der Zustimmung durch die Kirchgemeinde und die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. 2 Auf den gleichen Zeitpunkt treten die bestehenden Statuten vom 30. Juni 1971 ausser Kraft. |

Von der Zweckverbandsversammlung genehmigt am 20. April 2005
 Unterramsern,

Präsident/in:

H. Jünger

Aktuar/in:

M. Mark

Von der Einwohnergemeindeversammlung Aetigkofen genehmigt am ...22. Juni 2005

Gemeindepräsident/in: Gemeindeschreiber/in:

N. Sch *Julius*

Von der Einwohnergemeindeversammlung Aetingen genehmigt am ...22.6.04

Gemeindepräsident/in: Gemeindeschreiber/in:

[Signature] *[Signature]*


Von der Einwohnergemeindeversammlung Brügglen genehmigt am ...8. Juni 2004

Gemeindepräsident/in: Gemeindeschreiber/in:

O. Fiegler *M. Grot*

Von der Einwohnergemeindeversammlung Hessigkofen genehmigt am ...25.06.04

Gemeindepräsident/in: Gemeindeschreiber/in:

M. Weber *[Signature]*

Von der Einwohnergemeindeversammlung Küttigkofen genehmigt am ...7.12.2004

Gemeindepräsident/in: Gemeindeschreiber/in:

[Signature] *[Signature]*


Von der Einwohnergemeindeversammlung Kyburg-Buchegg genehmigt am ...23.6.04

Gemeindepräsident/in: Gemeindeschreiber/in:

[Signature] *[Signature]*


Von der Einwohnergemeindeversammlung Mühledorf genehmigt am ...28.12.04

Gemeindepräsident/in: Gemeindeschreiber/in:

[Signature] *[Signature]*


Von der Einwohnergemeindeversammlung Tscheppach genehmigt am ...2.12.05

Gemeindepräsident/in: Gemeindeschreiber/in:

[Signature] *[Signature]*

Von der Einwohnergemeindeversammlung Unterramsern genehmigt am ...25.6.04

Gemeindepräsident/in: Gemeindeschreiber/in:

[Signature] *[Signature]*


Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am ...Sig.....